Die Tierquälerei

im Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Von Amtsgerichtspräsident a. D. Kautzsch.

Mit lebhafter Freude wird jeder Tierfreund die Vorschläge zur Bestrafung der Tierquälerei begrüßen, die in dem von der Reichsregierung im vorigen Jahre veröffentlichten Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches enthalten sind. Erlangen sie, was höchstwahrscheinlich ist, Gesetzeskraft, so bringen sie eine wesentliche Verbesserung des jetzt geltenden Rechtes. Gegenwärtig wird nach dem alten Strafgesetzbuche von 1871 mit Haft von einem Tage bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe von einer bis 150 Mark bestraft, wer öffentlich oder in Aergernis erregender Weise ein Tier boshaft quält oder roh mißhandelt. Die Bestimmung schützt die Tiere vor Quälerei nur in ganz ungenügender Weise; denn sie versagt eben, wenn die Quälerei nicht öffentlich erfolgt, wenn zufällig niemand Aergernis daran nimmt, und wenn sie nicht gerade als boshaft oder als rohe Mißhandlung zu betrachten ist. So kann danach der Mann, der jüngst in Hohenschönhausen bei Berlin sein altes Pferd mit Benzin begossen, sodann um das Tier herum Stroh geschichtet und angebrannt hat, um für das so verbrannte arme Geschöpf die Versicherungssumme zu erlangen, höchstens wegen Versicherungsbetrugs, nicht aber wegen Tierquälerei bestraft werden, sofern nicht etwa jemand den Vorgang wahrgenommen hat und darüber empört gewesen ist. Nicht den Schutz der Tiere vor Quälereien hat das heute geltende Strafrecht im Auge, sondern nur die Schonung des Gefühls empfindsamer Menschen. Es will verhindern, daß diese durch Wahrnehmung von Tierquälereien unangenehm berührt werden.

Ganz anders der erwähnte Entwurf des neuen Gesetzes. Er bedroht in einem Paragraphen mit weit härterer Strafe als das alte Gesetz, nämlich mit Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von 3 bis zu 10 000 Mark den, der ein Tier absichtlich quält oder roh mißhandelt. Die Tierquälerei soll künftig also auch dann strafbar sein, wenn sie nicht öffentlich begangen ist und wenn niemand Aergernis daran genommen hat. Dem besseren Schutze der Tiere wird auch die im Entwurfe vorgeschlagene Vertauschung des Wortes „boshaft" mit „absichtlich" dienen. Die Absicht ist gegeben, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, dem Tiere länger andauernde, erhebliche Schmerzen zuzufügen. Sie wird dagegen nicht anzunehmen sein bei der Vivisektion, d. i. der Zergliederung lebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken, ferner bei der Schlachtung von Tieren nach dem jüdischen Religionsgesetze, dem sogenannten Schächten und der qualvollen Behandlung, die manche Tiere zuweilen in der Hand gefühlloser Köche finden. Denn in allen diesen Fällen kommt es dem Täter nicht gerade darauf an, zu quälen, er verfolgt mit seiner Handlungsweise andere Zwecke. Auch als rohe Mißhandlungen lassen sich die Fälle nicht wohl beurteilen. Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches bietet nun aber die Möglichkeit, auch sie mit gebührenden Strafen zu treffen. Er bedroht in einem zweiten Paragraphen mit Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten den, der einer zum Zwecke des Tierschutzes erlassene Vorschrift zuwiderhandelt. Wie die dem Entwurfe beigegebene Begründung bemerkt, wird es nun Sache der Verwaltungsbehörde sein, durch besondere Verordnungen Vorsorge zu treffen, daß Tiere nicht bei der Arbeit, beim Transport, beim Schlachten und dergleichen in einer Weise behandelt werden, die ihnen mehr Schmerzen bereitet, als durch den Zweck der Behandlung geboten ist. Es bestehen bereits jetzt solche Verordnungen. So in Sachsen vor allem die über die Schlachtung vom 20. Dezember 1910, deren wesentlichste den Tierschutz bezweckende Vorschrift die ist, daß jedes Tier vor der Schlachtung durch einen Schlag auf den Kopf betäubt werden soll. Die zurzeit geltenden Verordnungen drohen aber für Zuwiderhandlungen nicht hinreichend hohe Strafen an und treffen weitaus nicht alle Fälle von Tierquälerei, die unter Strafe gestellt werden sollten. So müßte einer wohlverdienten Strafe verfallen, wer einem Pferde in Nachäffung einer törichten Mode die Schwanzrübe teilweise abhackt, damit dem armen Tiere qualvolle Schmerzen verursacht und ihm zugleich auf Lebenszeit unmöglich macht, sich gegen die Fliegen, die entsetzlichen Quälgeister, zu wehren. Bestraft müßte weiter werden, wer einem Hunde das Ohrgehänge abschneidet, so daß der Regen in die Ohrmuscheln eindringt, oder der Koch, der dem lebenden Krebse den Schwanz und damit den Darm ausreißt, dann das gequälte Tier mit kaltem Wasser an das Feuer setzt, oder der dem lebenden Aale die Haut abzieht.

Heftig tobt in einem umfänglichen Schrifttume der Streit, ob das „Schächten" obrigkeitlich zu verbieten sei. Das Alte Testament und der Talmud, das Gesetzbuch für das nachchristliche Judentum, verbieten den Juden an mehreren Stellen, namentlich im 1. Buch Mose IX, 4, den Genuß von Blut in irgendwelcher Form. Das Blut ist, so erklärt man das Verbot, als Opfergabe allein der Gottheit vorbehalten. Deshalb genießen strenggläubige Juden nur Fleisch von Tieren, denen bei der Schlachtung das Blut entzogen ist. Erreicht wird dies damit, daß man dem niedergelegten Schlachttiere ohne vorherige Betäubung den Hals von vorn bis zum Rückgrat, damit Luftröhre und Schlund durchschneidet. Der Tod tritt dann infolge Verblutens ein. Zur Verteidigung dieser Art von Schlachtung wird behauptet, nach dem Schächtschnitt erlösche alsbald das Bewußtsein. Dem entgegen geht die in der Veterinärwissenschaft weitaus herrschende Meinung dahin, daß das Schächten dem Schlachttiere viel stärkere Qualen verursache als die sonst übliche und meist obrigkeitlich gebotene Tötung nach vorheriger Betäubung. Die Entscheidung darüber, ob das Schächten zu verbieten sei, setzt die Beantwortung zweier Vorfragen voraus: Ist das Schächten erheblich qualvoller als die Schlachtung mit vorheriger Betäubung? Diese Frage ist nach dem Gesagten mit der Veterinärwissenschaft zu bejahen. Die zweite Vorfrage ist: Hat der Gesetzgeber auf die in Frage kommende religiöse Anschauung der Juden mehr Rücksicht zu nehmen als auf den Schutz der Tiere? Diese recht schwierige Frage läßt sich in dem Rahmen eines kurzen Aufsatzes nicht beantworten. Vor allem wird dabei zu prüfen sein, ob das im jüdischen Gesetz enthaltene Verbot des Genusses von Blut, auch wenn dieses nur in dem als Speise dienenden Fleische mit enthalten ist, ein Umgehen schlechterdings nicht gestattet. — In Sachsen ist das Schächten übrigens durch die oben erwähnte Verordnung über die Schlachtung gestattet, wenn es in einem öffentlichen Schlachthaus unter Aufsicht eines Beamten erfolgt und dabei in bestimmter Weise Vorsorge gegen übermäßiges Quälen des Schlachttieres getroffen wird. Verboten ist das Schächten wohl nur in einigen Kantonen der Schweiz.

Was endlich die Vivisektion anlangt, so kann sie von der medizinischen Wissenschaft nicht entbehrt werden. Eine ganze Reihe von Errungenschaften dieser Wissenschaft sind der Vivisektion zu verdanken. Um Menschen Leiden zu ersparen, muß wohl oder übel zu schmerzvoller Behandlung von Tieren verschritten werden, um daran zu lernen. Nur ist sie auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken und Unbefugten nachdrücklich zu untersagen. Verordnungen über Handhabung der Vivisektion für das Reich gibt es nicht, wohl aber für einzelne Länder, so namentlich für Preußen. Soweit es an solchen Verordnungen noch fehlt, werden sie spätestens nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches zur Ergänzung der oben an zweiter Stelle erörterten Bestimmung des Entwurfs zu erlassen sein.

Am Ende sei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß künftig die Tiere, die den Menschen so viel Nutzen bringen, durch Gesetz und Verordnung endlich den ihnen gebührenden Schutz vor Quälereien finden werden.

Die frauenwerkliche Oberschule.

Eine neue Art Oberstufe der höheren Mädchenbildungsanstalten.

Auf Anregung des Volksbildungsministeriums wird geplant, bei der Altstädter höheren Mädchenschule mit Deutscher Oberschule und Frauenschule, Zinzendorfstraße Nr. 15, vorbehältlich der Zustimmung der städtischen Körperschaften eine Art frauenwerklicher Oberschule, die die Klassen Obersekunda bis Oberprima umfaßt, einzurichten. Ostern 1927 wird voraussichtlich eine Obersekunda aufgekommen werden. Der neue Schulzug beabsichtigt, junge Mädchen, die Haushaltungs- oder Nadelarbeitslehrerinnen oder auch wissenschaftliche Volksschullehrerinnen werden wollen, in drei Jahren vorzubereiten auf den Eintritt in die Pädagogischen Institute. Voraussetzung für die Aufnahme in die zu errichtende Obersekunda ist Besitz des Reifezeugnisses einer höheren Mädchenschule oder einer gleichwertigen Anstalt.

Vorläufige Meldungen können werktäglich zwischen 11 und 12 Uhr vormittags bei dem Oberstudiendirektor der Schule angebracht werden. Dieser ist auch zu weiterer Auskunft gern bereit.

Die Lohnstreitigkeiten in der mittel- und westsächsischen Textilindustrie.

Chemnitz. Wie unser Chemnitzer Vertreter erfährt, hat der sächsische Schlichter die Parteien zu Einigungsverhandlungen für nächsten Freitag nach Dresden geladen. Damit ist eine Möglichkeit zu einer friedlichen Austragung der Lohndifferenzen auf Grund der Schlichterordnung gegeben. Erschütterungen des Wirtschaftsfriedens wären für die Textilindustrie, die durch die letztjährige Wirtschaftskrise außerordentliche Verluste erlitten hat und die um ihren Absatz besonders auch im Auslande schwer ringt, von großem Schaden, der sich auch auf die Allgemeinheit auswirken müßte. Es ist allgemein bekannt, daß der gegenwärtige gute Geschäftsgang nur als vorübergehend angesehen wird. Wie aus Industriekreisen versichert wird, befindet er sich in einigen Fachgruppen bereits wieder in einer absteigenden Richtung. Es würde zu begrüßen sein, wenn nicht durch übertriebene Gegensätze die im Interesse der gesamten Bevölkerung liegende Einigung unmöglich gemacht würde.

— **Weihnachts- und Neujahrsverkehr der Reichspost.** Die Deutsche Reichspost richtet an die Bevölkerung die Bitte, mit der Versendung der Weihnachtspakete möglichst frühzeitig zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Fest zusammendrängen. Durch die Beachtung dieses Hinweises und der nachstehenden Ratschläge können die Paketversender wesentlich dazu beitragen, daß der Weihnachtsverkehr sich glatt abwickelt und die Pakete ohne Verzögerung in die Hände der Empfänger gelangen. Die Pakete sind unter Verwendung guter Verpackungsstoffe recht dauerhaft herzustellen, die Aufschrift ist haltbar anzubringen und der Name des Bestimmungsorts unter näherer Bezeichnung der Lage besonders groß und kräftig niederzuschreiben. Ferner darf nicht unterlassen werden, auf dem Paket die vollständige Anschrift des Absenders anzugeben und in das Paket obenauf ein Doppel der Aufschrift zu legen. Auch der Verkehr am Jahreswechsel läßt sich flüssiger gestalten, wenn die Neujahrsbriefe mit vollständiger Anschrift des Empfängers (Straße und Hausnummer, mit Gebäudeteil und Stockwerk, Postbezirk, Zustell-Postanstalt) versehen und möglichst frühzeitig aufgeliefert werden. Es wird auch dringend empfohlen, die Freimarken für Neujahrsbriefe nicht erst am 30. und 31. Dezember, sondern schon früher einzukaufen, damit im Schalterverkehr keine Stockungen eintreten.

— **Stenographenverein Gabelsberger Dresden-Süd.** In der letzten Monatsversammlung wurden wieder 50 Mitglieder aufgenommen. Da diesen Neuaufnahmen nur 11 Abgänge gegenüberstanden, beträgt die Mitgliederzahl gegenwärtig 1706. Die zahlreichen Anfänger- und Fortbildungskurse des Vereins werden nach wie vor in der Kreuzschule und in der Pohland-Schule Dresden-Striesen abgehalten. Das Jahresprogramm weist auch viele Vorträge über Stenographie und andere Wissensgebiete, Besichtigungen, Ausflüge, Tanzabende usw. auf. Im Mittelpunkte der Versammlung stand ein Vortrag des 3. Vorsitzenden Obersekretärs Paul Fuß, staatlich geprüfter Lehrer der Stenographie, über die politischen Parteien und Fraktionen und die persönliche Rechtsstellung eines Reichstagsabgeordneten. Aus den Ausführungen des Redners ging hervor, daß die politischen Parteien als Rechtsbegriff dem deutschen Verfassungsrecht fremd sind. Die Verfassung nimmt von ihrem Vorhandensein an keiner Stelle ausdrücklich Notiz und auch im übrigen Reichsrecht, mit Ausnahme der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924, scheint das Wort „Parteien" unbekannt zu sein. Trotzdem die Parteien uns hiernach als Fremdkörper im Reichsorganismus erscheinen müssen, spielen sie doch im Leben des Reichs die allein ausschlaggebende Rolle. Der Redner behandelte die geschichtliche Entwicklung der bürgerlichen Parteien und der Sozialdemokratischen Partei sowie die Parteigrundsätze und die Stärkeverhältnisse, um dann die verschiedenen Rechte der Abgeordneten, die Entschließungsfreiheit, die Immunitätsrechte, die Freifahrtberechtigung und die Aufwandsentschädigung zu erörtern. — Der Verein eröffnet nach den Weihnachtsferien in der Kreuzschule wieder neue Anfängerkurse. Auskunft erteilt der Vorsitzende Bureaudirektor Hecker, Dresden-Gruna, Lange Reihe 16, Fernsprecher 31193.

— **Tanzschau des Eden-Klub.** Der Edenklub veranstaltete am Freitag im Belvedere eine Klubtanzschau, die sehr gutbesucht war. Zwischen den Tänzen eines angeregten Balles führten besonders fortgeschrittene Tanzpaare des Klubs die neuen Tänze Charleston, Slow Fox und Englischen Walzer vor, die in dieser guten, disziplinierten und geschmackvollen Darbietung sehr gefielen.

—* **Musikalische Morgenfeier für Erwerbslose.** Der Nähe des Weihnachtsfestes entsprechend war die am Sonntagvormittag im Central-Theater abgehaltene dritte Morgenfeier für Erwerbslose auf freudigere Grundlage gestellt, als die letzte in der Nähe des Totensonntags. Frohe und groteske Tanzsinfonien wurden den Hörern von dem gesamten Philharmonischen Orchester unter Florenz Werner geboten: der ländlerhafte zweite Satz der Ersten Sinfonie Mahlers, Webers „Aufforderung zum Tanz" in der Berlioz-Bearbeitung, der „Totentanz" von Saint-Saëns und der „Mephistowalzer". Dem unermüdlichen und mit erstaunlicher knapp gefaßter Gewandtheit darstellenden Einführer Geo Becker, der von dem Auditorium jedesmal mit hellem Beifall begrüßt wird, gelang es besonders gut, einen Vorstellungsinhalt der „Aufforderung zum Tanz" höchst plastisch zu suggerieren und ohne besondere Betonung den Zuhörern den Unterschied zum Bewußtsein zu bringen, der zwischen der Musizierfreudigkeit Mahlers und Webers und der grotesken oder nur charakteristischen Programmusik der beiden letzten Werke besteht. Das Orchester spielte alles ausgezeichnet und mit erfreulichem (in der „Aufforderung" fast überstürzendem) Temperament; eine besondere Anerkennung verdiente der Sologeiger der Todstimme im „Danse macabre", der auch als Ganzes besonders fein herauskam. — Der aufopferungsvolle Leiter dieser ausgewählten und ausgezeichneten Darbietungen, Dr. Handrick, konnte darauf hinweisen, daß Raum und darbietende Kräfte aufopfernd in den Dienst der Sache gestellt worden seien, und daß es deswegen um so bedauerlicher sei, daß auch diesmal mit den Einlaßkarten Mißbrauch versucht worden sei. Die nächste musikalische Veranstaltung findet am 20. Dezember, abends 7 Uhr, im Faun-Palast, Leipziger Straße, statt.

— **Der Dresdner Tannhäuser** hatte seine Mitglieder und deren Angehörige zu einer Sonderaufführung „Die vier Jahreszeiten" ins Planetarium eingeladen. Vor dem Vortrage des Direktors Kitzbauer sang der Chor Hugo Jüngsts „Hoch über den Sternen". Besonders weihevoll erklang später unter dem Frühjahrs-Sternenhimmel „Die Hymne an die Nacht". Der Dresdner Tannhäuser hat sich bereiterklärt, gelegentlich öffentlicher Vorführungen wieder einmal zu singen.

— **Dichter-Volksabend.** Wie in den vergangenen Jahren fand auch kürzlich in der weihnachtlich geschmückten Sakristei der Reformierten Kirche eine Adventsfeier statt. Elisabeth Metzig-Weberhauer sprach einige ernste Gedichte und wußte auch durch die mit feinem Humor und viel Natürlichkeit vorgetragenen Märchen von Andersen und Kyber die Zuhörer in fröhliche Stimmung zu versetzen. Senta Höfel sang die bekannten Weihnachtslieder von Peter Cornelius mit Anmut und Verständnis und bereitete durch ihre ausdrucksvolle Stimme viel Freude. Organist Buch war am Flügel ein ausgezeichneter Begleiter.

— **62. Volksschule, Dresden-Leipziger.** Eine genußreiche Stunde wurde den Oberklassen am 9. Dezember geboten. Schauspieler und Sprechkünstler Göthel trug ihnen in formvollendeter Weise ernste und heitere Dichtungen vor, die mit Geschick ausgewählt waren und auf die Schülerschar sichtlichen Eindruck machten.

—* **Säurespritzer.** Am 10. Dezember gegen 7 Uhr vormittags ist in der Moserstraße ein Säurespritzer aufgetreten. Er hat zwei zur Arbeit gehende Frauen mit einer ätzenden Flüssigkeit begossen, wodurch beiden die Mäntel und zum Teil die Kleider zerfressen worden sind. Die eine der Geschädigten hat auch leichtere Brandwunden am Halse davongetragen. Infolge der noch herrschenden Dunkelheit konnte der Täter unerkannt entkommen.

Der Ernteausfall 1926.

In dem Bericht über den Vortrag des Ministerialrats Prof. Dr. v. Wenckstern über das Thema: „Wie kann die Landwirtschaft die gegenwärtigen Schwierigkeiten überwinden?" (Nr. 572 der „Dresdner Nachrichten" vom 6. Dez.) ist angegeben, daß der Ausfall der Brotgetreideernte im Jahre 1926 allein für Sachsen einen Wert von 94 Millionen Reichsmark ausmacht. Wie uns mitgeteilt wird, gibt diese Zahl den Wert des Ausfalles der Kartoffel- und der Getreideernte auf Grund der Oktoberschätzung wieder. Die im November vorgenommenen amtlichen Ernteermittlungen, deren Ergebnis in Nr. 575 unseres Blattes am 8. Dezember 1926 wiedergegeben wurde, haben neuerdings folgende Mindererträge im Vergleich zum Erntejahr 1925 festgestellt:

1926 weniger als 1925		Wert je To.	Wert im ganzen
Winterweizen	35 540 To.	260 RM.	9 240 400 RM.
Winterroggen	98 646 „	240 „	23 675 040 „
Sommergerste	4 941 „	230 „	1 141 030 „
Kartoffeln	719 141 „	70 „	50 339 870 „
Futterrüben	256 782 „	10 „	2 567 820 „
Zuckerrüben	26 367 „	30 „	791 010 „
		Summa:	87 755 170 RM.

Da andere Früchte, wie Sommerweizen, Sommerroggen, Wintergerste ebenfalls einen Mindererertrag erbracht haben, so läßt sich der Geldwert des Ernteausfalls aller dieser Früchte im Jahre 1926 im Vergleich zu 1925 auf etwa 90 Millionen Reichsmark veranschlagen. Diesem Ausfall stehen folgende Mehrerträge gegenüber:

1926 mehr als 1925		Wert je To.	Wert im ganzen
Hafer	8 787 To.	190 RM.	1 669 530 RM.
Kleeheu	83 563 „	80 „	6 685 040 „
Wiesenheu	179 745 „	60 „	10 784 700 „
		Summa:	19 139 270 RM.

Wenn die Mehrerträge der Weiden und der Luzerne mit berücksichtigt werden, so ergibt sich hierfür sowie für die vorstehenden Früchte ein Mehr-Ernteertrag von rund 20 Millionen Reichsmark. Der Geldwert des gesamten Ernteausfalls im Jahre 1926 wird sich demnach gegenüber 1925 in Sachsen auf rund 70 Millionen = rund 75 Reichsmark je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche veranschlagen lassen.